

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 087/2021

Amt für Familie, Bildung, Sport und
Soziales
Ilch, Andreas
01.06.2021

Betrifft: Sozialer Dienst - Aufstockung der Stelle

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport	08.07.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	15.07.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der Soziale Dienst wird um eine weitere 0,5 Stelle, EG S11b TVöD, aufgestockt.
2. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet.
3. Die Stelle wird während der Befristung über das Sondervermögen Roll finanziert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt: 407002 – Sozialer Dienst

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: 100.000 Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: 40.494.964 Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: 0,00 Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: 0,00 Euro

Haushaltmittel gesamt: 40.494.964 Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: 0,00 Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag: Aus dem über das Grundvermögen hinausgehende aufgelaufene Vermögen des Sondervermögens Roll (P40318002)

Sachverhalt

I. Grundsätzliches

Die Stadt nimmt umfangreiche soziale Aufgaben wahr.

Dem Sozialen Dienst kommt die Aufgabe der sozialen Betreuung und Beratung in allen Lebenslagen zu. Es muss sich dabei um eine individuelle Arbeit handeln, die sich an der Problematik des Einzelnen orientiert (allgemeine Fragen, Wegweiser-Beratung, sozialpädagogische und sozialtherapeutische Beratung, methodische Sozialarbeit, ein umfassendes Konfliktmanagement etc.).

Der Sozialdienst wird benötigt für:

- Hilflöse, kranke, verwirrte und verwaarloste Personen
(Ausnahme: pflegebedürftige Personen werden über den Pflegestützpunkt Zollernalbkreis abgedeckt).
- Sonstiges Klientel mit sozialen Problemen und Beratungsbedarf
- Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen (z.B. Räumungsklagen)

Der Soziale Dienst wird derzeit nicht benötigt für

- Asylanten und Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung, da hier die Caritas die vom Landratsamt übertragenden Aufgaben wahrnimmt.

In der Sitzung des VAuFA vom 03.04.2014 wurde dem Gemeinderat die Besetzung eines Sozialen Dienstes im Umfang von 0,5 Stellen für die soziale Beratung und Betreuung der Personen außerhalb von Asylsuchenden und Flüchtlingen empfohlen. Der Gemeinderat stimmte einer Besetzung im Rahmen der Schaffung eines Sozialen Dienstes für Asylsuchende und Flüchtlinge sowie sonstigen Personenkreisen zu.

Die Stellenbesetzung des Sozialen Dienstes für den Bereich Asyl und Flüchtlinge endete zum 30.09.2016, nachdem der Landkreis die an die Stadt übertragene Aufgabe zurücknahm und mit Vergabe an den Caritasverband neu regelte.

Aufgrund immer größer werdender Problemlagen, Hinweisen aus der Bevölkerung, von sozialen, kirchlichen oder städtischen Einrichtungen, sowie Rettungsdiensten und Polizei, auf hilfsbedürftige Albstädter Bürgerinnen und Bürger, wurde zum 01.04.2019 die 0,5 Stelle im Sozialen Dienst mit Frau Andres-Reischle besetzt. Die Eingruppierung erfolgte in S11b TVÖD.

II. Sachlage

Frau Andres-Reischle erhielt den Auftrag für Bürgerinnen und Bürger Ansprechpartnerin in schwierigen Lebenslagen zu sein, die Notlage und den individuellen Bedarf zu ermitteln, um anschließend über Hilfsmöglichkeiten aufklären zu können. Sie vermittelte in ihrem ersten Jahresbericht – vorgestellt im SKSS vom 19.05.2020 – ihre Erfahrungen nach einem Jahr der Tätigkeit und wies darauf hin, dass die Problemlagen vielfältig seien und die Anzahl der sich übers Jahr meldenden Personen eine Größenordnung angenommen habe, deren Beratung und Betreuung mit einer 0,5 Stelle kaum leistbar wäre.

Wie dem aktuellen Jahresbericht 2021 entnommen werden kann, hat sich die Lage zugespitzt, nachdem sich immer mehr Fälle auftun, in denen eine längerfristige Begleitung zur Problemlösung erforderlich wird.

1. Menschen mit Problemlagen

Angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Veränderungen kommt der Aufgabe der sozialen Betreuung von Menschen in sozialen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine immer größere Bedeutung zu. Hier ist der Soziale Dienst Ansprechpartner für hilfsbedürftige Personen und unterstützt kompetent im Kontakt mit Behörden oder vermittelt zu anderen Hilfsangeboten und sozialen Einrichtungen.

Zur Aufgabe des Sozialen Dienstes gehören hier unter anderem die Durchführung von Hausbesuchen bei kranken, von Isolation bedrohten Personen, die Anregung von Betreuungen bei Anzeichen von Verwaarlostung sowie z.B. bei Alkoholproblemen und die Beratung des Ordnungsamtes hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz.

Ein Teil dieser Menschen antwortet auf das individuelle Schicksal mit der Ausformung einer eigenen „nicht nachvollziehbaren“ Lebensweise, auf die die Stadt im Einzelfall reagieren muss. Ziel aller Bemühungen bei

diesem Personenkreis muss die Teilhabe auch psychisch Kranker am gesellschaftlichen Leben außerhalb einer beschützenden Einrichtung sein.

Hier ist die Mitwirkung des Sozialen Dienstes unerlässlich.

2. Obdachlose

Die Beseitigung von Obdachlosigkeit gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde und Stadt als Ortspolizeibehörde. Die Stadt ist wie jede andere Gemeinde verpflichtet, in Fällen auftretender Obdachlosigkeit, diese zu beseitigen, da die unfreiwillige Obdachlosigkeit nach allgemeiner Auffassung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Die Unterbringung erfolgt individuell in den Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünften „Truchtelfinger Straße 115“, „Schützenstraße 77“ und „Breslauer Straße 69,71, 75,77,79“.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Obdachlose zu betreuen, da das Polizeiordnungsrecht lediglich die Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen vorsieht. Eine soziale Betreuung ist aber erforderlich, um die Personen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dem Sozialen Dienst kommt die Aufgabe der Beratung und Betreuung in allen Lebenslagen zu. Dazu gehören insbesondere die Suche nach Wohnraum, Therapieplätzen (Suchtprophylaxe) und Arbeit, Schuldenberatung, Sicherung des Lebensunterhalts durch Antragsstellung von Sozialleistungen etc.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Jahreskosten für die Einrichtung einer weiteren 0,5 Stelle im Sozialen Dienst betragen:

Personalaufwendungen	0,5 x 61.000 €	30.500 €
Sachaufwendungen (pauschaliert 10%)		<u>3.050 €</u>
Aufwendungen		33.550 €

Anfängliche Investitionskosten für EDV usw. sind über die planmäßigen Abschreibungen in den pauschalierten Sachkosten enthalten.

4. Finanzierung

Die Stelle – die auf drei Jahre befristet und nach EG S11b TVöD vergütet besetzt werden soll – kann aus dem Sondervermögen Roll finanziert werden.

Der Bildhauermeister Georg Roll, zuletzt wohnhaft in Albstadt-Ebingen, Sonnenstr. 64, verstarb am 19.12.2005. Das von Georg Roll am 06.09.1997 verfasste Testament wurde vom Notariat Albstadt Ebingen II am 04.01.2006 eröffnet, nach dessen Inhalt die Stadt Albstadt als Alleinerbin eingesetzt wurde. Für das verbleibende Vermögen, das sowohl aus Barvermögen als auch aus Grundbesitz bestand, erging die Verpflichtung für die Stadt Albstadt, ein Sondervermögen unter der Bezeichnung „Stiftung Georg Roll“ zu bilden.

„Das Vermögen soll sozialen Zwecken dienen, insbesondere sollen hilfsbedürftige Einwohner der Stadt Albstadt in besonderen Notlagen unterstützt werden.“

Für die genannten Zwecke sollen in der Regel die Erträge aus dem Vermögen verwendet werden und der Wert des Sondervermögens im Grundsatz erhalten bleiben.

Die Verwaltung des Vermögens soll uneigennützig erfolgen und die Kontrolle über die Vermögensverwendung einem gemeinderätlichen Gremium unterliegen.

Im SKSS vom 07.04.2016 wurde der Erlös des Nachlasses, die Zuführung der Stiftungspflege Ebingen in 2010, sowie seine Verwendung in den ersten Jahren dargestellt und das Grundvermögen mit einem Betrag in Höhe von 566.034,80 EUR bestimmt. Nach Zuführung von Einnahmen und Zinsen und Abzug von Ausschüttungen, verfügt das Sondervermögen mittlerweile über ein Vermögen in Höhe von 730.453,97 EUR (Stand 31.12.2020). Damit ergibt sich ein, über das Grundvermögen hinausgehender und verwendbarer Betrag in Höhe von 164.419,17 EUR (Stand 31.12.2020).

Dieser Betrag mindert sich um bereits bestimmte Ausgaben für die Unterstützung der Vinzentinischen Helfer bei der Vermittlung von Impfterminen (SKSS vom 11.05.2021: 3.900,00 EUR) und dem Zuschuss zum Stromsparcheck-Projekt der Caritas (SKSS vom 19.09.2019: 3.000,00 EUR) auf 157.519,17 EUR.
Zur Finanzierung der auf drei Jahre befristeten Stelle reichen rund 100.000 EUR aus.